

in Verkehr gebracht werden. Das Kammergericht hatte schon in einer Entscheidung vom 30. Dezember 1893 (Goldammer's Archiv 45, 451) anerkannt, daß Zeitungen Waren sind ebenso wie Bücher und andere Erzeugnisse der Buchdrucker-
presse.

Der § 15 behandelt nicht die eingetragenen Warenzeichen, sondern solche Ausstattungen, die innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen von Waren gelten. In den obigen Entscheidungen hat das Reichsgericht ausgesprochen, daß Bücher, Zeitschriften und Zeitungen als Waren angesehen werden können und daß ihre Ausstattung nach § 15 geschützt ist, ohne daß es der Eintragung eines Warenzeichens bedarf. In der Entscheidung vom 23. April 1903 (Entscheidungen in Strafsachen 36, 199) ist das Reichsgericht aber noch weiter gegangen und hat erklärt, daß Büchertitel Warenzeichen sein können, wenn der gedankliche Inhalt gegenüber der vom Hergebrachten abweichenden Gestalt oder Einrichtung zurücktritt und das Buch sich insofern den mechanischen Gebrauchsgegenständen, d. h. den gewöhnlichen Waren nähert. In dieser Entscheidung hat eigentlich das Reichsgericht die Eintragungsfähigkeit der Bücher als Warenzeichen schon bejaht. Der ganze Buchhandel beruht auf dem Gedanken, daß das Buch eine Ware ist. Bei der bevorstehenden Umarbeitung des Warenzeichengesetzes wird hierauf Rücksicht genommen werden müssen.

Eine mittelbare Anerkennung der Eintragungsfähigkeit des Büchertitels läßt sich aus der Entscheidung des Reichsgerichts vom 30. November 1909 (Goldammer's Archiv 57, 223) entnehmen, die den Titel »Technologikon« und die sich aus § 13 des Warenzeichengesetzes ergebenden Rechte behandelt. Es heißt dort: Das Wort Technologikon ist keine übliche Bezeichnung eines technischen Wörterbuchs, obwohl der Leser oder Hörer möglicherweise an ein solches denken kann. Das Wort ist früher überhaupt nicht üblich gewesen, sondern erst von dem Verein Deutscher Ingenieure gebildet und verwendet worden. Zur Zeit seiner Eintragung als Warenzeichen hat es nicht die Angabe der Beschaffenheit einer Ware, nicht die Angabe, es handle sich um ein Lexikon der technischen Wissenschaften, enthalten, vielmehr ist es ein neu gebildetes Schlagwort zur besonderen Bezeichnung der Ware des genannten Vereins gewesen. Der Einwand des Angeklagten, die Eintragung des Zeichens Technologikon könne ihn nicht hindern, sein Lexikon mit dem gleichen Wort zu bezeichnen, weil es eine Beschaffenheitsangabe sei und er es nur als solche habe gebrauchen wollen, geht daher fehl, die Ausnahmebestimmung des § 13 ist nicht anwendbar.

Die Einrichtung eines Buchs ist der Natur der Sache nach dem Warenzeichenschutz unzugänglich.

5. In neuerer Zeit ist mehrfach für Bücher Gebrauchsmusterschutz nach dem Gesetz vom 1. Juni 1891 erteilt worden. Er betrifft dann aber nicht nur den Titel, sondern hauptsächlich die innere Einrichtung. Das Oberlandesgericht Stuttgart hat in der Entscheidung vom 26. November 1909 (Das Recht 13 Nr. 3874) eine »Familienchronik« behandelt und darüber folgendes ausgeführt: Sie ist nichts als die Verbindung eines Sammelbuchs für Familiennotizen mit einer Reklamesammlung. Der durch das Buch für den Gebrauchenden entstehende Vorteil (nämlich beim Eintragen von Notizen auf Anzeigen zu stoßen) ist ein rein gedanklicher, kein solcher, durch den der technische oder wirtschaftliche Gebrauchswert des Buches in seiner körperlichen Gestalt (hinsichtlich seiner Form, seiner Handlichkeit usw.) erhöht wird. Der für den Gebrauchenden entstehende Vorteil ist daher auch kein durch ein Modell darstellbarer. Überdies liegt keine Erfindung, auch keine kleine Erfindung vor, es handelt sich lediglich um eine Geschäftsliste, einen Trieb-

keineswegs um einen schöpferischen Gedanken. Die Reklame-
idee »Familienchronik« ist daher kein zum Gebrauchsmuster-
schutz geeigneter Gegenstand.

6. Bei der Nachahmung von Titel, Ausstattung oder Einrichtung kann auch der Gesichtspunkt des Verstößes gegen die guten Sitten nach § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 1 des Wettbewerbsgesetzes in Betracht kommen. Was unter guten Sitten zu verstehen ist, haben die Gesetze nicht bestimmt. Vom Reichsgericht ist als Maßstab für die gute Sitte die Auffassung festgestellt, die im sittlichen Volksbewußtsein begründet ist und dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden entspricht. Eine Handlung, die bei Ausübung eines Rechts oder bei Benutzung einer Erwerbsgelegenheit vorgenommen wird, ist nicht schon deshalb sittenwidrig, weil sie einem andern zum Schaden gereicht, denn schädigend wirkt auch der erlaubte Wettbewerb. Vielmehr kommt es auf die Umstände des einzelnen Falles an. Gegen die guten Sitten wird es in der Regel verstößt, wenn der erzielte Nutzen unbedeutend, der dem andern zugefügte Schaden dagegen verhältnismäßig groß ist und vielleicht zum wirtschaftlichen Zusammenbruch führt. Hier ist der verfolgte Zweck unsittlich. Auch die gewählten Mittel können eine Handlung zu einer unsittlichen machen; solche Mittel sind z. B. unlautere Reklame, üble Nachrede u. dgl. Die genannten Vorschriften des § 826 B. G. B. und des § 1 des Wettbewerbsgesetzes werden jedoch auf die Nachbildung von Titel, Ausstattung und Einrichtung eines Buchs kaum jemals anzuwenden sein, denn wenn ein Sondergesetz den Schutz für einen der von ihm geregelten Tatbestände ausschließt, kann ein solcher auch nicht aus den Bestimmungen anderer Gesetze und namentlich nicht aus den allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgeleitet werden (vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen 73, 204). Aus diesem Grunde hat das Oberlandesgericht Dresden in der oben mitgeteilten Entscheidung vom 3. Februar 1911 betreffend »Die besten Wize aus den Münchener Fliegenden Blättern« erklärt, daß der Unterlassungsanspruch nicht auf die §§ 823, 826, 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestützt werden kann.

Kleine Mitteilungen.

Zollwesen. — Folgende zwei Abschnitte aus dem Geschäftsbericht für die Monate Dezember 1911 bis Februar 1912 der Vereinigung für die Zollfragen der Papier verarbeitenden Industrie und des Papierhandels in Berlin verdienen besondere Beachtung:

1. Die schweizerische Zollverwaltung, die dem deutschen Druckgewerbe schon so manche unliebsame Überraschung bereitet hat, ist plötzlich auf den Gedanken gekommen, zwei in Berlin erscheinende Fachzeitschriften mit Rücksicht auf die Ausdehnung ihres Anzeigenteils nicht mehr als Zeitschriften (Zollsatz 1 Franks per 100 kg), sondern als »einfarbig typographisch bedruckte Papiere, broschiert«, d. h. zum Zollsatz von 30 Franks per 100 kg zu verzollen. Wir haben über dieses willkürliche Vorgehen in einer eingehend begründeten Eingabe an die Reichsregierung berichtet und darum gebeten, daß durch entsprechende Maßnahmen die von der Schweizer Zollbehörde versuchte Neuerung in der Zollbehandlung von Fachzeitschriften wieder rückgängig gemacht werde. Offenbar handelt es sich hier um eine Art Fühler seitens der schweizerischen Zollverwaltung, und es liegt die Vermutung nahe, daß, wenn die Verzollung der in Rede stehenden beiden Zeitschriften zum Zollsatz von 30 Franks unbeanstandet bleibt, in nächster Zeit alle übrigen Zeitschriften in derselben Weise behandelt würden. Damit wäre aber auch den übrigen Ländern ein außerordentlich gefährliches Beispiel gegeben. Die deutschen Fachzeitschriften gehen in sehr großer Zahl ins Ausland und tragen nicht wenig dazu bei, die Leistungsfähigkeit der gesamten